Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Forum Endnutzer der Deutschen Kreditwirtschaft

Berlin, 26. Februar 2013



Kreditwirtschaft

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

2. Berichtspunkte zur SEPA-Migration

- 2.1 EU-Verordnung Nr. 260/2012 zur "SEPA-Migration" und SEPA- Begleitgesetz (Information durch Deutsche Kreditwirtschaft)
- 2.2 SEPA-Migration in Deutschland (Information durch Deutsche Bundesbank)
- 2.3 Umsetzungsstand der Endnutzer: Tour de table
- 2.4 "EU Forum of National SEPA Coordination Committees" (Information durch Deutsche Kreditwirtschaft/Deutsche Bundesbank)

3. Berichtspunkte zu den SEPA-Zahlverfahren

- 3.1 SEPA-Basis-Lastschriften mit verkürzter Vorlagefrist (D-1)
- 3.2 Änderungen in den SEPA-Verfahrensbeschreibungen mit Wirkung zum 1.2.2014
- 3.3 Rahmenbedingungen für SEPA-Lastschriftmandate

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Tagesordnung

- 4. Kommendes Änderungsverfahren zu den SEPA-Verfahrensbeschreibungen des EPC für November 2015
- 5. Erfahrungsaustausch und Fragestellungen der Nutzer
- 6. Weitere Tagesordnungspunkte der Nutzer

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



TOP 2.1 EU-Verordnung Nr. 260/2012 und SEPA-Begleitgesetz

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



EU-Verordnung Nr. 260/2012

L 94/22

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

30.3.2012

VERORDNUNG (EU) Nr. 260/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. März 2012

zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Verordnung ist am 31. März 2012 in Kraft getreten
- Ablösung der nationalen Zahlverfahren per 1. Februar 2014
- einzelne optionale Übergangsregelungen bis 1. Februar 2016 (auf Grundlage des "SEPA-Begleitgesetzes" in Deutschland)

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Deutsches SEPA-Begleitgesetz

Das deutsche SEPA-Begleitgesetz, dass bestimmte Regelungszuständigkeiten aus der EU-Verordnung Nr. 260/2012 des nationalen Gesetzgebers abbildet, wurde am 14. Dezember 2012 dem Deutschen Bundesrat vorgelegt und dort diskutiert.

Im Rahmen dieses Gesetzes sollte auch eine Neuregelung zum Lebensversicherungsrecht erfolgen. Neben der Umsetzung der Anforderungen zum Thema "unisex"-Tarife sind auch Regelungen zur Bewältigung der aktuellen Niedrigzinsphase durch Rückgriff auf die Bewertungsreserven betroffen.

Da der Bundesrat durch die Reglungen eine zu große Belastung der Versicherungsnehmer sieht, hat er das Gesetz an den Vermittlungsausschuss verwiesen.

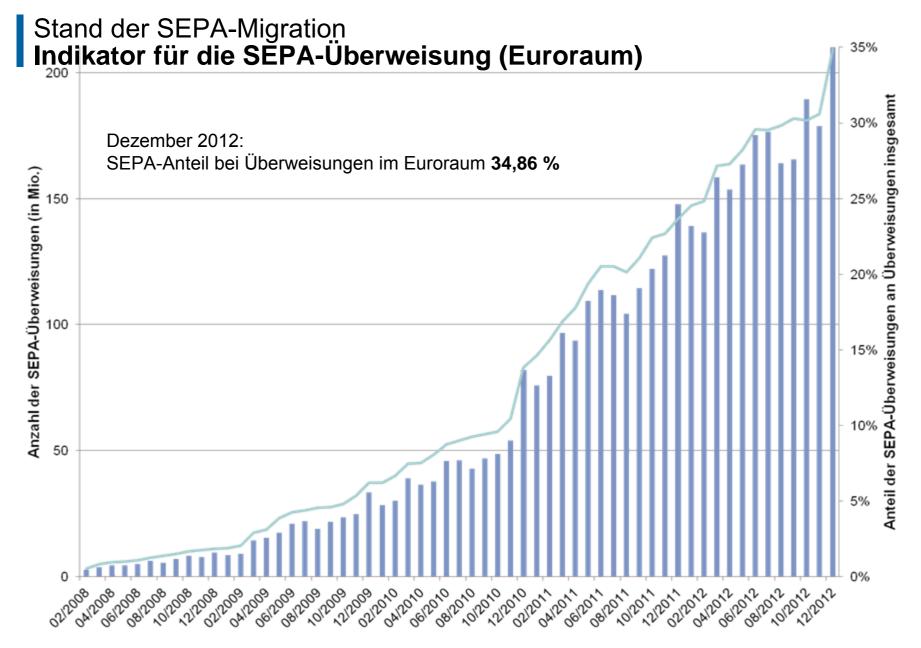
Allerdings ist einige schnelle Einigung nach letzten Presseverlautbarungen nicht zu erwarten. Weitere Gesetzesänderungen zum Thema SEPA sind damit jedoch nicht verbunden.



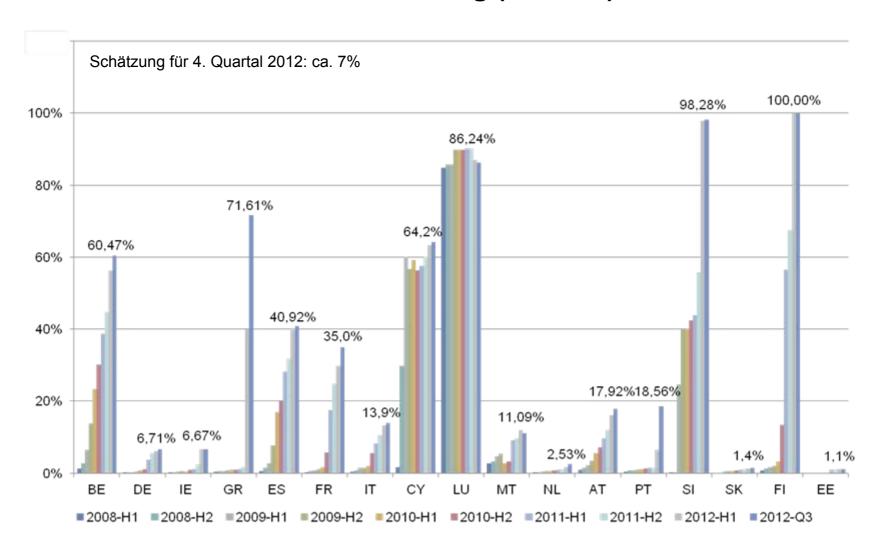
TOP 2.2 SEPA-Migration in Deutschland

Dr. Heike Winter Grundsatzfragen Massenzahlungsverkehr Deutsche Bundesbank

SEPA-Endnutzer Forum Berlin, 26. Februar 2013



Stand der SEPA-Migration Indikator für die SEPA-Überweisung (national)



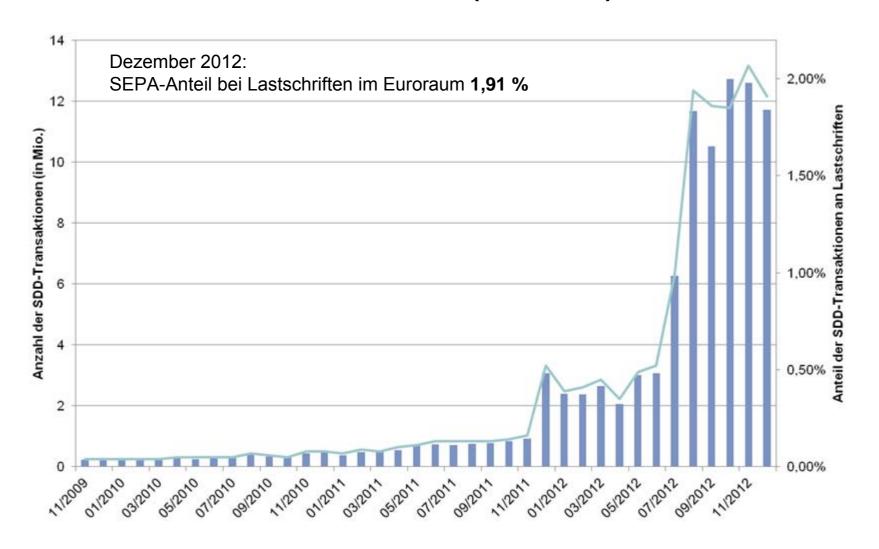
Stand der SEPA-Migration Migration öffentlicher Kassen

- Anstieg der von öffentlichen Kassen in den SEPA-Clearer eingereichten SEPA-Zahlungen um über 30% im Jahresverlauf 2012
- Weiterer starker Anstieg wird im 1. Halbjahr 2013 erwartet

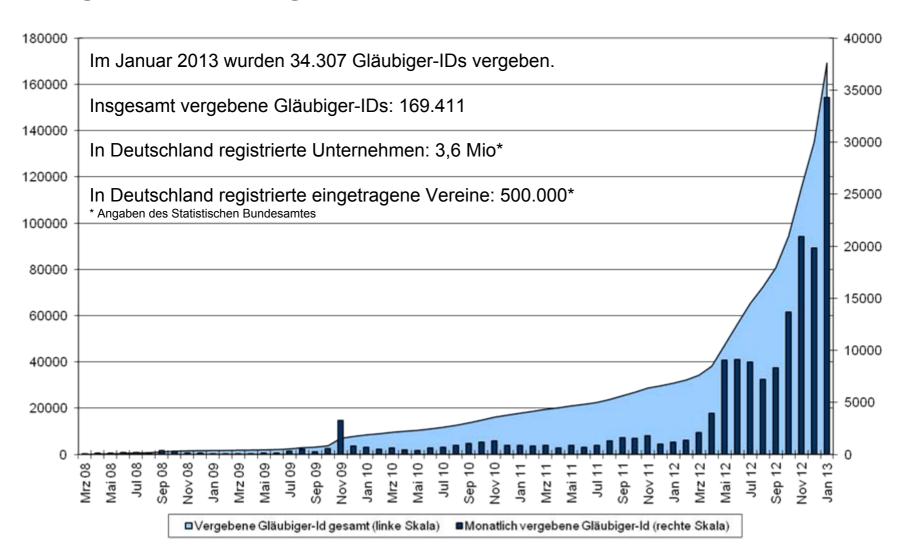
Beispiele wichtiger öffentlicher Kassen:

- Bundesagentur für Arbeit
 - ca. 20 Mio. Zahlungen pro Monat, überwiegend Überweisungen (z. B. Kindergeld, AGL I und II)
 - Umstellung erfolgt sukzessive und soll bis August 2013 (Überweisungen) bzw.
 November 2013 (Lastschriften) abgeschlossen sein
- Deutsche Post AG Renten Service
 - ca. 25 Mio. Rentenzahlungen pro Monat ins In- und Ausland
 - Umstellung der Stammdaten bereits erfolgt
 - 75% der Überweisungen werden bereits als SEPA-Überweisung abgewickelt, Umstellung soll bis November 2013 abgeschlossen sein.

Stand der SEPA-Migration Indikator für die SEPA-Lastschrift (Euroraum)

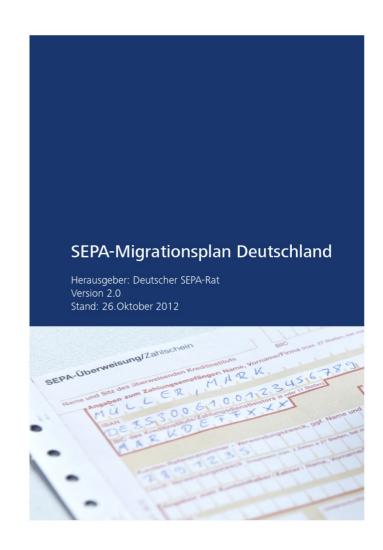


Stand der SEPA-Migration Vergabe von Gläubiger-Identifikationsnummern



Stand der SEPA-Migration SEPA-Migrationsplan Deutschland

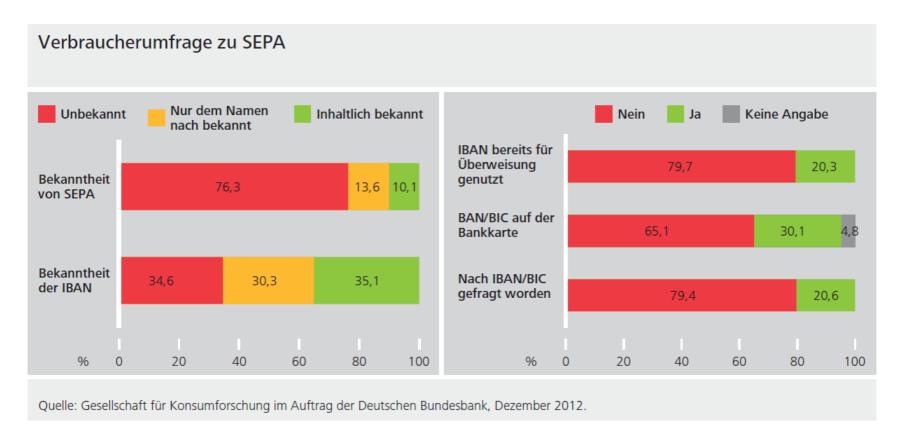
- Der SEPA-Migrationsplan bietet Kreditwirtschaft, Unternehmen, öffentlichen Kassen, gemeinnützigen Organisationen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern eine schnelle Übersicht, was bei der Umstellung auf die SEPA-Verfahren zu beachten ist.
- Darüber hinaus ist der aktuelle Stand der Vorbereitung auf SEPA dokumentiert. Dieser "Fortschrittsbericht" soll in vierteljährlichen Abständen aktualisiert werden. Er enthält die jeweils aktuellen Indikatoren zur Nutzung der SEPA-Zahlverfahren bei Zahlungsdienstleistern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen.
- Erstellt von der Deutschen Bundesbank in Abstimmung mit dem Deutschen SEPA-Rat
- Download von www.sepadeutschland.de



Stand der SEPA-Migration Unternehmensbefragungen der Verbände im SEPA-Rat

- Es besteht noch ein hoher Informationsbedarf bezüglich SEPA, insbesondere im **Einzelhandel** und allgemein bei **mittelständischen Unternehmen.**
- Nur etwa 40% der Befragten geben IBAN und BIC bereits auf Zahlscheinen, Rechnungen, Formularen etc. an.
- Lediglich 10% fragen Geschäftspartner und Kunden nach deren IBAN und BIC,
 40% teilweise (i. d. R. bei Auslandskontakten)
 - → Umstellung der Stammdaten noch nicht weit fortgeschritten
- Viele Unternehmen haben keinen internen Termin für die Umstellung der Stammdaten vor dem 1. Februar 2014 festgelegt, besonders im Einzelhandel bildet dies die Ausnahme (nur 7,1% der Befragten)

Stand der SEPA-Migration Verbraucherbefragung zu SEPA



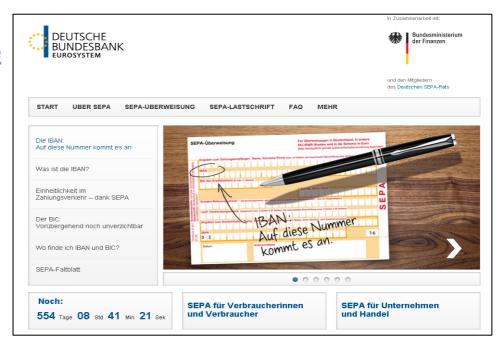
Intensive Aufklärungsarbeit nötig, um den Bekanntheitsgrad von SEPA zu erhöhen. Besonderes Problemfeld: Vereine (Einzug der Mitgliedsbeiträge)

Stand der SEPA-Migration Kommunikation

Website: www.sepadeutschland.de

Herausgeber: Deutsche Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem BMF und den Mitgliedern des SEPA-Rats





Printmedien: SEPA-Faltblatt und SEPA-Poster

- Verteilung über Kreditinstitute und öffentliche Kassen seit Herbst 2012
- -Möglichkeit der Bestellung von Exemplaren

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



TOP 2.3 Umsetzungsstand der Endnutzer – Tour de table



TOP 2.4 "EU Forum of National SEPA Coordination Committees"

Dr. Heike Winter Grundsatzfragen Massenzahlungsverkehr Deutsche Bundesbank

SEPA-Endnutzer Forum Berlin, 26. Februar 2013

EU Forum of National SEPA Coordination Committees

- Veranstaltung bei der EU-Kommission im halbjährlichen Turnus (letzter Termin 23. Oktober 2012)
- Teilnehmer: SEPA Coordination Committees aus allen EU-Staaten
- Themen: Präsentation des Migrationsstandes in den verschiedenen Ländern, KOM präsentiert ihre regulatorischen Planungen (zurzeit vor allem die Überarbeitung der PSD, für die sie im Juni einen Vorschlag vorlegen will)
- Deutschland wird vertreten durch Deutsche Kreditwirtschaft, Deutsche Bundesbank und möglichst einen Vertreter der Endnutzer
- Nächster Termin: voraussichtlich 18. Juni 2013

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



TOP 3.1 SEPA-Basis-Lastschriften mit verkürzter Vorlagefrist

SEPA-Basis-Lastschriften mit verkürzter Vorlagefrist

- Option ("D-1") in der Verfahrensbeschreibung für die SEPA-Basis-Lastschrift seit November 2012 möglich
- Deutsche Kreditwirtschaft hat den von Nutzern geäußerten Wunsch nach einer verkürzten Vorlagefrist als zusätzliches Produktangebot für Kunden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgenommen
- Derzeit läuft Vertragsabschlussverfahren und die Einbindung der Kreditinstitute zur Schaffung einer flächendeckenden Erreichbarkeit der Zahlstellen per 4. November 2013
- Angebot an Lastschrifteinreicher seitens der Kreditinstitute demnach frühestens für November 2013 vorgesehen
- Da es sich um eine nationale Vereinbarung handelt, ist deren Nutzung auf Deutschland begrenzt
- Angebot des Standardeinzugsverfahrens (Vorlagefristen von 5 Tagen bei Erstlastschrift bzw. 2 Tagen bei Folgelastschriften) bleibt als Basisangebot erhalten

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



TOP 3.2

Änderungen in den SEPA-Verfahrensbeschreibungen mit Wirkung zum 1. Februar 2014

Wesentliche Änderungen in den SEPA-Verfahrensbeschreibungen ab 1. Februar 2014

- Aufnahme von zwei zusätzlichen Rückgabegründen, wenn Zielbank technisch nicht erreichbar ist (SCT + SDD)
- Angabe des BIC der Zielbank optional (SCT + SDD) für inländische Zahlungen ab 1. Februar 2014 und für grenzüberschreitende Zahlungen ab 1. Februar 2016
- Angabe des Namens des Zahlungspflichtigen kann im Mandat für die SEPA-Basis-Lastschrift und im Datensatz durch Daten der Zahlungskarte ersetzt werden (Kartennummer, Kartenfolgenummer und Gültigkeitsdatum)
- Angabe der Adresse des Zahlungspflichtigen ist im Mandat für die SEPA-Basis-Lastschrift optional

<u>Hinweis:</u> EPC entwickelt Empfehlung, wie Verwendungszweckinhalte außerhalb des Zahlungsverkehrs übermittelt werden können

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



TOP 3.3 Rahmenbedingen für SEPA-Basis-Lastschriftmandate

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschl Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

FAQ-Liste der Deutschen Kreditwirtschaft wird aktualisert

- Ziel ist, Klarheit über Anforderungen an Mandatserteilung herzustellen und Lastschriftnutzern Transparenz hinsichtlich erforderlicher Beweispflicht bei Mandatsanforderungen bzw. Erstattungsverlangen zu bieten
- Damit ist klare Unterscheidung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Lastschriftzahlungen durch Zahlstelle möglich, wenn Zahlungspflichtiger Rückerstattung verlangt

Frage 1:

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Wo ist geregelt, in welcher Weise Lastschriftmandate zu erteilen sind?

Die Art und Weise der Erteilung von Lastschriftmandaten richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere nach der Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.



Frage 2:

Welche Möglichkeiten der Mandatserteilung sind zulässig, wenn in der Inkassovereinbarung "Schriftform" vorgesehen ist?

Die Anforderungen, die an die vereinbarte (=gewillkürte) Schriftform zu stellen sind, bestimmen sich nach § 127 BGB. Demnach sind – soweit nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde – mehrere Möglichkeiten zulässig.

Rechts- und beweissicher sind:

- ein durch den Zahler eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 1 BGB),
- eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des Zahlers (elektronische Form; §§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126 a BGB)

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Fortsetzung

Antwort zu Frage 2:

Mit rechtlichen Risiken behaftet, ist dagegen die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§§ 127 Abs. 2, 126 b BGB). Hierbei ist zu bedenken, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats trifft.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Aussteller das Mandat nachweisbar erteilt hat, das Mandat vom Zahlungsempfänger aufbewahrt wird und im Streitfall von diesem vorgelegt werden kann (Art. 5 Abs. 3 a ii der VO [EU] Nr. 260/2012 - "SEPA-Migrationsverordnung").

Frage 3:

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Welche technischen Verfahren zur Mandatserteilung genügen den Anforderungen des § 127 Abs. 2 BGB (telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform)?

Der Lastschrifteinreicher hat stets sicherzustellen, dass sein Mandat erstens den vertraglichen Formanforderungen entspricht und zweitens zur Beweisführung im Streitfall geeignet ist (s. o.). Hierzu können bestimmte Verfahren zwischen dem Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister vereinbart werden.



Frage 4:

Wird bzw. ab wann wird die Deutsche Kreditwirtschaft das elektronische Mandat (sog. "e-Mandate"), das als eine zusätzliche Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beschrieben ist, unterstützen?

Bei dem im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vorgesehenen "e-Mandate" als zusätzlich Option handelt es sich um ein über das Online-Banking authentifiziertes elektronisches Lastschriftmandat. Für dessen Realisierung steht jedoch derzeit in Europa keine Infrastruktur zur Verfügung, weshalb eine kurzfristige Umsetzung dieser Variante noch nicht möglich ist.

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



TOP 4 Kommendes Änderungsverfahren zu den SEPA-Verfahrensbeschreibungen des EPC für November 2015

Vorschlag für ein gemeinsames Vorgehen der deutschen Endnutzer und der Kreditwirtschaft für das nächste Änderungsverfahren

- Präsentation der Änderungsanträge durch die Antragsteller im "Forum Endnutzer" und Aussprache hierüber
- Bewertung und Abstimmung im "Forum Endnutzer", ob Änderungsantrag von weiteren Endnutzern und der Deutschen Kreditwirtschaft unterstützt wird
- im Vorfeld Austausch der Antragsteller mit der Deutschen Kreditwirtschaft zur Sicherstellung der formalen Anforderungen
- zeitliches Vorgehen:
 - Zuleitung von Änderungsanträgen bis zum 30. September 2013 an den diesjährigen Federführer der Deutschen Kreditwirtschaft
 - Bei Bedarf daraufhin Durchführung eines "Forum Endnutzer" im Dezember 2013/ Januar 2014 zur weiteren Behandlung der Änderungsanträge

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



TOP 5 Erfahrungsaustausch und Fragestellungen der Nutzer

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



TOP 6 Weitere Tagesordnungspunkte der Nutzer